

Name:

**KV-Nr.: 1579**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

**Steiner & Giebel**

Kanzlei für Agrarrecht

---

Steiner & Giebel, Bussardweg 21, 48231 Warendorf**Peter Steiner**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Agrarrecht**Helga Giebel**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für AgrarrechtBussardweg 21  
48231 WarendorfTel.: 02581 / 123 456  
Fax: 02581 / 123 457  
E-Mail: RAe.Steiner@agrarr.de

---

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Warendorf, den 23.11.2017

17/02371

**1. Vermerk:**

Heute erschien nach telefonischer Terminvereinbarung

Herr **Winfried Schrödinger**

Walgern 81

48231 Warendorf,

erteilte eine anwaltliche Vollmacht und überreichte folgende Unterlagen:

- Kopie des anwaltlichen Schreibens des Klägers vom 18.10.2017 (**Anlage 1**),
- Kopie des Antwortschreibens des Mandanten vom 26.10.2017 (**Anlage 2**),
- Beglaubigte Abschrift der Klageschrift vom 10.11.2017 (**Anlage 3**),
- Gerichtliche Verfügung des Landgerichts Münster vom 16.11.2017 zur Einleitung des schriftlichen Vorverfahrens (**Anlage 4**).

Der Mandant schilderte folgenden Sachverhalt:

„Ich betreibe unter der Adresse Walgern 81, 48231 Warendorf ein Ferienressort, das aus drei Ferienhäusern mit jeweils drei kleineren Wohnungen, einem Wellnessbereich, einer Gastwirtschaft und einem Abenteuerspielplatz für Kinder besteht. Das Ferienressort bildet meine berufliche Haupteinnahmequelle. Es wird insbesondere in den Schulferien häufig von Familien mit Kindern besucht.

In direkter Nachbarschaft zu dem Ferienressort betreibe ich seit dem Jahr 2012 im Nebengewerbe eine Pferdezucht. Der Aufbau des Pferdezuchtbetriebs war mit hohen Investitionskosten verbunden. In den ersten drei Jahren, also bis zum Ende des Geschäftsjahres 2014, habe ich deshalb leider nur Verluste erlitten. Die Umsätze aus den Pferdeverkäufen mussten zunächst die in der Gründungsphase besonders hohen Investitionskosten amortisieren. In dem Geschäftsjahr 2015 konnte ich sämtliche Investitionskredite zurückzahlen und habe mit der Pferdezucht erstmals einen Gewinn erwirtschaftet. Auch im Geschäftsjahr 2016 erzielte ich einen Gewinn.

Die Pferdezucht ist also kein Zuschussbetrieb mehr. Allerdings kann ich von den nicht besonders hohen Gewinnen aus der Pferdezucht allein meinen Unterhalt nicht bestreiten. Ich betreibe die Pferdezucht folglich nur als Nebenerwerb.

Auf einer der Pferdekoppeln kam es am 11.09.2017 leider zu dem in der Klageschrift zutreffend beschriebenen Unfall. Ich habe Ihnen die beglaubigte Abschrift der Klageschrift vom 10.11.2017 mitgebracht (Anlage 3). Ich selbst war bei dem Unfallereignis nicht zugegen, sondern wurde erst später hinzugerufen, als der Kläger bereits verletzt am Boden lag. Zwei kleine Kinder waren offenbar unter dem Zaun der Pferdekoppel hindurchgekrochen und haben die Stute „Sternenglanz“ erschreckt. „Sternenglanz“ flüchtete panikartig und kollidierte dabei mit dem Kläger. Der Kläger befand sich zu diesem Zeitpunkt berechtigt auf der Pferdekoppel, um Messungen für einen privaten Energieversorger, die Rimbach GmbH, durchzuführen. Die Rimbach GmbH hatte mich zuvor über die Messungen und das Betretungserfordernis in Kenntnis gesetzt. Ich war damit einverstanden, habe aber klargestellt, dass mir daraus keinerlei vertragliche Pflichten erwachsen sollen. Dies hat mir die Rimbach GmbH ausdrücklich bestätigt. Da ich wusste, dass sich der Kläger nur kurzfristig auf der Pferdekoppel und dort auch nur im Randbereich aufhalten sollte, bestand kein Anlass, die Pferde von der Koppel zu nehmen.

Ich kann nicht bestreiten, dass der Kläger durch diesen Zusammenstoß mit „Sternenglanz“ die in der Klageschrift beschriebenen Verletzungen erlitten hat (ich habe ihn selbst kurze Zeit nach dem Unfall bis zum Eintreffen des Notarztes gesehen) und die geschilderten Heilbehandlungen notwendig waren sowie korrekt abgerechnet worden sind. Allerdings kann ich nicht nachvollziehen, warum ich für den Unfall verantwortlich sein soll. Es ist zwar richtig, dass sich die Pferdekoppel, auf der sich der Unfall ereignet hat, neben den Ferienhäusern befindet. Sie ist aber durch einen Zaun klar von dem Ferienressort abgegrenzt. Es ist also ohne weiteres erkennbar, dass die Pferdezucht inklusive der dazugehörigen Pferdekoppel nicht Bestandteil des Ferienressorts ist. Aufgrund der räumlichen Nähe habe ich die Koppel eigens verstärkt eingezäunt, um ein Ausbrechen der Pferde, das möglicherweise die Gäste des Ferienressorts gefährden könnte, zu vermeiden. So habe ich mich für eine Konstruktion aus fünf extra dicken Rohrstrangen entschieden, die – wie der Kläger in der Klageschrift selbst zugibt – für eine ordnungsgemäße Pferdehaltung ausreichen, ich möchte ergänzen: im Hinblick auf ihre Verstärkung sogar über den Standard eines üblichen Koppelzauns hinausgehen. Außerdem war der Zaun mit 1,50 m Höhe und einem Abstand von 30 cm zwischen den horizontal angebrachten Rohrstrangen so gestaltet, dass normal gewachsene Kinder, die älter als vier Jahre sind, keinesfalls zwischen oder unter den Rohrstrangen hindurchkriechen können. Der Zaun

ist auch ausreichend hoch, sodass Kinder ihn erst überklettern müssten, um in die Koppel zu kommen. Ein mit dem Ereignis vom 11.09.2017 vergleichbarer Vorfall ist aber bislang nicht vorgekommen. Der Unfall des Klägers war der erste dieser Art.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 18.10.2017 (Anlage 1) hat mich der Kläger aufgefordert, meine Haftung für die Unfallschäden des Klägers dem Grunde nach anzuerkennen. Ich habe darauf mit Schreiben vom 26.10.2017 (Anlage 2) ablehnend reagiert, mit der Folge, dass ich nunmehr vor dem Landgericht Münster verklagt werde.

Ich bitte Sie, zu prüfen, ob ich mich mit Erfolg gegen die Klage verteidigen kann, und sodann die notwendigen Schritte zu unternehmen. Gegen die Kinder oder deren Eltern möchte ich nicht vorgehen.“

2. Vorgang anlegen, Vollmacht und Anlagen zur Akte nehmen.

3. Mit dem Mandanten wurde ein Besprechungstermin für heute Abend um 18:00 Uhr vereinbart.

4. WV sofort.

2.14. ed. 23.11.



Giebel

– Rechtsanwältin –

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht sowie der **Anlagen 1, 2 und 4** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen den angegebenen Inhalt haben und keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen enthalten.

**Anlage 3****ALTHOFF & SCHÜTT**

Rechtsanwälte

Landgericht Münster  
 Postfach 4909  
 48028 Münster

**beglaubigte Abschrift**

4 Q 563/17

Theodor Althoff

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Gregor Schütt

Fachanwalt für Familienrecht

Hafenstraße 14

48153 Münster

Telefon: 0251-766-0

Telefax: 0251-766-007

10.11.2017

Unser Zeichen:

H:/0358.15.SS1-D.17

**Klage**

des

Herrn Lukas Brauer, Paderborner Straße 26, 48231 Warendorf,

**Klägers,**

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Althoff & Schütt, Hafenstraße 14, 48153  
 Münster,

g e g e n

Herrn Winfried Schrödinger, Walgern 81, 48231 Warendorf,

**Beklagten.**

Hiermit bestellen wir uns unter Versicherung anwaltlicher Vollmacht für den Kläger und erheben Klage. Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

**festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche materiellen und immateriellen Schäden aus dem Unfallereignis vom 11.09.2017 zu ersetzen, die materiellen Schäden jedoch nur, sofern diese nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind oder übergehen werden.**

Für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen beantragen wir den Erlass eines Versäumnisurteils gegen den Beklagten im schriftlichen Vorverfahren.

### **Begründung:**

Der Kläger nimmt den Beklagten wegen eines Unfalls, der sich mit dem im Eigentum des Beklagten stehenden Pferdes „Sternenglanz“ am 11.09.2017 ereignet hat, auf Schadensersatz in Anspruch.

#### **I.**

Der Kläger ist Angestellter der Rimbach GmbH, eines privaten Energieversorgers. Der Beklagte ist Eigentümer des im Grundbuch von Warendorf auf Bl. 113 unter der laufenden Nummer 256 (Flur 12, Flurstücke 567, 568 und 569, Gemarkung Walgernheide) eingetragenen Grundstücks. Der Beklagte nutzt dieses Grundstück als Pferdekoppel.

Der Kläger war durch seine Arbeitgeberin zusammen mit seinem Arbeitskollegen Paul Müller beauftragt worden, am 11.09.2017 Messungen durchzuführen, zu deren Zwecke er das Grundstück des Beklagten im Randbereich betreten musste. Die Rimbach GmbH hatte den Beklagten am 08.09.2017 über die anstehenden Messungen und die damit verbundene Betretung seiner Pferdekoppel informiert. Der Kläger sollte sich plangemäß nur für einen Zeitraum von knapp zwei Minuten auf dem Grundstück aufhalten. Zudem sollte er das Grundstück nur wenige Meter hinter dem Zaun betreten. Es war also nicht notwendig, die Pferde von der Koppel zu nehmen. Der Beklagte war damit einverstanden, dass der Kläger das Grundstück betritt. Zwischen der Rimbach GmbH und dem Beklagten bestand ferner Einvernehmen darüber, dass den Beklagten durch sein Einverständnis keinerlei vertragliche Verpflichtung gegenüber der Rimbach GmbH oder gegenüber dem Kläger und Herrn Müller treffen soll.

Am 11.09.2017 betrat der Kläger die Pferdekoppel und begann mit der Durchführung der Messungen. Er stand etwa einen Meter von dem Koppelzaun entfernt. Die Pferde waren mindestens 50 Meter weit weg und grasten friedlich. Kurz vor Abschluss der Messungen nahm der Kläger ein fröhliches Kinderlachen wahr. Er drehte sich um und sah, wie sodann plötzlich ein Pferd in vollem Galopp panikartig auf ihn zulief. Es war dem Kläger unmöglich, sich rechtzeitig in Sicherheit zu bringen, sodass das Pferd mit dem Kläger kollidierte, ihn förmlich „umrannte“ und der Kläger zu Boden stürzte.

**Beweis:** Parteivernehmung des Klägers

Zeugnis des Herrn Paul Müller, Paderborner Straße 35, 48231  
Warendorf

Zu diesem Unfall war es folgendermaßen gekommen: Die Eheleute Michaelis verbrachten in der Zeit vom 08.09.2017 bis zum 12.09.2017 einen Kurzurlaub mit ihren beiden dreijährigen Zwillingstöchtern Aurelia und Marie Michaelis in einem ebenfalls von dem Beklagten betriebenen und in Nachbarschaft zu der Pferdekoppel stehenden Ferienressort. Am 11.09.2017 schlichen sich die Töchter des Ehepaars

Michaelis aus der Ferienwohnung und begaben sich zu der Pferdekoppel. Die Pferdekoppel wird durch einen Zaun mit fünf horizontalen Rohrstangen umgrenzt und von dem Ferienressort getrennt. Aurelia und Marie Michaelis krochen unter der untersten Rohrstange hindurch und gelangten auf diese Weise auf die Pferdekoppel. Dort spielten sie Fangen. Als eines der beiden Kinder das andere Kind gefangen hatte, lachten beide lautstark auf. Genau in diesem Moment liefen sie dicht an der auf der Pferdekoppel weidenden Stute „Sternenglanz“ des Beklagten vorbei. Die Stute schreckte dabei derart auf, dass sie flüchtete und in blinder Panik in Richtung des Klägers galoppierte. Anschließend kam es zu dem bereits beschriebenen Unfall.

**Beweis:** Zeugnis der Ehegatten Heidi und Gunnar Michaelis, Hagener Straße 124, 58642 Iserlohn

Die Eltern der beiden Kinder befanden sich im Unfallzeitpunkt in der angemieteten Ferienwohnung. Ihr Zeugnis beruht auf den Schilderungen ihrer Kinder.

## II.

Der Kläger lag nach dem Zusammenstoß reglos am Boden. Sein Arbeitskollege Paul Müller, der sich einige Meter weit von dem Unfallort außerhalb der Pferdekoppel aufhielt, eilte herbei und rief sofort einen Notarzt. Der Rettungsdienst transportierte den Kläger in das Universitätsklinikum Münster. Dort diagnostizierte der aufnehmende Arzt Dr. Anatol Omar Knochenbrüche im linken Bein und im linken Arm, eine Fraktur und Verschiebung des zweiten Halswirbels, eine Teilverrenkung im linksseitigen Gelenk zwischen erstem und zweitem Halswirbel, eine Fraktur im kleinen Wirbelgelenk zwischen dem zweiten und dritten Halswirbel rechts, einen Riss in der Milz und multiple Prellungen sowie diverse Hämatomme.

**Beweis:** Kopie des Aufnahme- und Operationsberichts des Universitätsklinikums Münster vom 11.09.2017 (**Anlage K 1**)

Zeugnis des Herrn Dr. Anatol Omar, zu laden über das Universitätsklinikum Münster, Albert-Schweitzer-Campus 1, 48149 Münster

Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens

Noch am 11.09.2017 wurden die Verletzungen des Klägers in einer neunstündigen Notoperation versorgt. Dabei wurden die Knochenbrüche geschient, der Milzriss genäht und zur Stabilisierung der Halswirbelsäule ein sogenannter Halofixateur angelegt. Hierzu wurde ein Eisenring um den Kopf des Klägers gelegt, der durch Schrauben, die in Stirn und Hinterkopf gebohrt wurden, am Kopf fixiert wurde.

**Beweis:** wie vor

Postoperative Lichtbilder des Klägers vom 11.09.2017 (**Anlagenkonvolut K 2**)

Der Kläger musste den Halofixateur insgesamt sechs Tage lang tragen. Bereits hierdurch erfuhr er erhebliche Schmerzen und Unannehmlichkeiten. Der stationäre Aufenthalt des Klägers im Universitätsklinikum Münster dauerte 14 Tage lang. Seit

dem 25.09.2017 wird der Kläger im Reha-Zentrum Warendorf rehabilitationstherapeutisch behandelt. Die Knochenbrüche und der Milzriss sind zwar inzwischen wieder verheilt. Die Verletzung der Halswirbelsäule wird indessen voraussichtlich zu einem Dauerschaden führen. Die Mobilität der Halswirbelsäule ist seit dem Unfall und der Operation massiv beeinträchtigt. Die Kopfdrehung nach rechts und links reicht aktiv nur bis zu 20 Grad. Auch Nickbewegungen sind nur noch eingeschränkt möglich. Zudem leidet der Kläger unter regelmäßig wiederkehrenden unfallbedingten Migräneattacken und Angstzuständen.

**Beweis:** Kopie des Reha-Berichtes des Dr. Philipp Franziskus vom 16.10.2017  
(Anlage K 3)

Einholung eines medizinischen und psychiatrischen Sachverständigengutachtens

Gegenwärtig ist in keiner Weise absehbar, ob der Kläger wieder vollständig arbeitsfähig werden und seinen früheren Beruf als Messingenieur ausüben können wird.

**Beweis:** wie vor

Das Universitätsklinikum Münster hat für den Rettungseinsatz und die Notoperation vom 11.09.2017 sowie den anschließenden stationären Aufenthalt mit Rechnung vom 02.10.2017 einen Gesamtbetrag von 17.133,00 € berechnet.

**Beweis:** Kopie der Rechnung des Universitätsklinikums Münster vom 02.10.2017 (Anlage K 4)

Der Kläger hat die Rechnung mit Zahlung vom 04.10.2017 ausgeglichen.

**Beweis:** Kopie des Kontoauszugs des Klägers vom 04.10.2017 (Anlage K 5)

Für die noch andauernde rehabilitationstherapeutische Behandlung im Reha-Zentrum Warendorf hat der Kläger ausweislich der Rechnung des Reha-Zentrums Warendorf vom 02.11.2017 bereits eine Abschlagszahlung von 4.500,00 € aufbringen müssen, die der Kläger am 03.11.2017 geleistet hat.

**Beweis:** Kopie der Rechnung des Reha-Zentrums Warendorf vom 02.11.2017  
(Anlage K 6)

Kopie des Kontoauszugs des Klägers vom 03.11.2017 (Anlage K 7)

Der Kläger ist weiterhin behandlungsbedürftig. Die Entwicklung seines Gesundheitszustands ist noch nicht sicher prognostizierbar.

### III.

Der Beklagte ist für sein Pferd „Sternenglanz“ verantwortlich und hat daher die von diesem Pferd verursachten Schäden zu ersetzen. Richtig ist zwar, dass die Fluchtreaktion des Pferdes natürlich und unvermeidbar war. Allerdings hat der Beklagte die Situation zu verantworten, die die Flucht des Pferdes erst provoziert hat. Die Pferdekoppel wird durch den vorstehend beschriebenen Zaun umgrenzt, dessen Konstruktion und Abmessungen grundsätzlich für eine ordnungsgemäße Pferdehal-



tung ausreichen. Der Zaun vermag ein Ausbrechen der Pferde aus der Koppel zu verhindern. In dem vorliegenden Fall besteht jedoch die Besonderheit, dass der Zaun auch die Aufgabe wahrnehmen musste, ein Eindringen durch Personen, insbesondere durch neugierige Kinder, in die Koppel abzuwehren. Die Pferdekoppel befindet sich in direkter, wenn auch nicht durch einen ausgebauten Weg verbundener Nachbarschaft zu dem von dem Beklagten betriebenen Ferienressort, das häufig von Familien mit Kindern besucht wird. Auch dreijährige Kleinkinder vermögen die Pferdekoppel fußläufig zu erreichen. Sie sind noch klein genug, um unter dem Zaun in die Pferdekoppel hineinzukriechen. Der Beklagte hätte den Zaun dementsprechend verstärken und erweitern müssen, um Kleinkindern ein Durchschlüpfen unmöglich zu machen. So wäre eine vollflächige Undurchlässigkeit des Zauns geboten gewesen.

#### IV.

Der Kläger forderte den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 18.10.2017 unter Schilderung des Sachverhaltes zur Anerkennung seiner Haftung dem Grunde nach für sämtliche materiellen und immateriellen Schäden des Klägers auf.

**Beweis:** Nachdruck des anwaltlichen Schreibens vom 18.10.2017 (**Anlage K 8**)

Der Beklagte antwortete mit Schreiben vom 26.10.2017, er könne keine Verantwortung für das bedauerliche Schadensereignis erkennen und lehne jegliche Haftung für die Unfallschäden ab.

**Beweis:** Kopie des Schreibens des Beklagten vom 26.10.2017 (**Anlage K 9**)

Nach alledem ist nunmehr Klage geboten.

**Beglaubigt**  
**Rechtsanwalt**

Althoff  
Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der Anlagen **K 1 bis K 9** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klage ordnungsgemäß beigefügt sind, den vorgetragenen Inhalt haben und sich aus ihnen keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen ergeben. Die zuständige Richterin am Landgericht Dr. Mühlenkamp hat als Einzelrichterin mit gerichtlicher Verfügung vom 16.11.2017 unter dem Az. 4 O 563/17 gemäß §§ 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 ZPO die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens angeordnet und dem Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Verteidigungsanzeige sowie von weiteren zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung gesetzt. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung i.S.d. § 276 Abs. 2 ZPO ist den Klägervertretern und dem Beklagten - diesem gemeinsam mit einer beglaubigten und einfachen Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen - am 20.11.2017 zugestellt worden.

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrags **umfassend** zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

**23.11.2017.**

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass der Mandant keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 23.11.2017 gemachten hinausgehen.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.

Warendorf verfügt über ein Amtsgericht und liegt im Bezirk des Landgerichts Münster sowie des Oberlandesgerichts Hamm.

## Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1579

1

Der Akte liegt das Verfahren LG Aachen, Az. 9 O 162/15, nachfolgend OLG Köln, Az. 11 U 160/15, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

**A. Mandantenbegehren:** Der Mandant und Beklagte (B) begehrt Beratung zu den Erfolgsaussichten einer Verteidigung gegen die Klage des Klägers (K). Zu prüfen sind also Zulässigkeit und Begründetheit der Klage.

**B. Zulässigkeit der Klage:** Die Klage ist zulässig. I. Die Klage dürfte als **Feststellungsklage gem. § 256 Abs. 1 ZPO statthaft** sein. K begehrt die Feststellung der Haftung des B für die durch den Unfall vom 11.09.2017 erlittenen materiellen und immateriellen Schäden, mithin die positive Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses zwischen ihm und B. K dürfte ein **rechtliches Interesse** an der entsprechenden gerichtlichen Feststellung haben, da B das subjektive Recht des K ernstlich bestreitet (vgl. BGH NJW 2010, 1877, 1878; Zöller/Greger, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 256 Rn. 7). Das Feststellungsinteresse dürfte nicht durch eine bessere Rechtsschutzmöglichkeit des K ausgeschlossen sein, weil er seine materiellen Schäden in Form bereits beglichener Arztrechnungen schon konkret beziffern sowie seinen bis zur Klageerhebung entstandenen immateriellen Schaden geltend machen und insoweit bereits **Leistungsklage** erheben könnte. Der Geschädigte kann insbesondere dann die Feststellung der Haftung des Schädigers begehren, wenn die Schadensentwicklung noch nicht abgeschlossen, die materiellen und immateriellen Schäden also noch nicht endgültig beziffert werden können (vgl. BGH NJW 2000, 1256, 1257). Bei der Verletzung eines absoluten Rechtsguts wie der Gesundheit genügt (selbst die entfernte) **Möglichkeit** des Eintritts **künftiger**, gegenwärtig noch nicht absehbarer **Schadensfolgen** (vgl. BGH NJW 2001, 1431, 1432; Zöller/Greger, a.a.O., § 256 Rn. 9). K ist selbst bei teilweiser Bezifferbarkeit des Schadens nicht gehalten, eine Teilleistungsklage und hinsichtlich des noch offenen Schadensbetrags eine Feststellungsklage zu erheben; vielmehr ist die Feststellungsklage insgesamt zulässig (vgl. BGH NJW 1984, 1552, 1554; Zöller/Greger, a.a.O., § 256 Rn. 7a). II. Für die Feststellungsklage dürfte das Landgericht sachlich gem. § 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG **zuständig** sein. Da die gegenwärtig bezifferbaren Schäden bereits einen Wert von 21.633 € erreichen, ist die landgerichtliche Zuständigkeitsstreitwertgrenze überschritten. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Münster ergibt sich aus §§ 12, 13 ZPO und aus § 32 ZPO.

**C. Begründetheit der Klage:** Die Klage dürfte jedoch unbegründet sein.

I. Ein Schadensersatzanspruch des K gegen B aus **§§ 598, 280 Abs. 1 S. 1, 241 Abs. 2 BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter** scheidet von vornherein aus, da zwischen B und der Rimbach GmbH (R) kein Vertrag geschlossen wurde, in den K einbezogen werden konnte. B und R waren sich einig darin, dass B keinerlei vertragliche Haftungspflichten übernehmen will, er sein Einverständnis in die Betretung seines Grundstücks durch K also lediglich im außerrechtlichen Bereich erklärt hat. Selbst wenn man eine verbindliche Leihe zwischen B und R annähme, hätten sie wirksam einen vertraglichen Haftungsausschluss vereinbart, der analog § 334 BGB auch ggü. K wirkte (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 76. Aufl. 2017, § 328 Rn. 20). II. K dürfte gegen B auch keinen Schadensersatzanspruch aus **§ 833 S. 1 BGB** haben.

1. K wurde von dem flüchtenden Pferd überrannt und dadurch an Körper und Gesundheit verletzt.

2. Diese Schädigung dürfte auch **durch ein Tier**, nämlich durch das Pferd des B, der unstreitig Tierhalter dieses Pferdes ist, verursacht worden sein. Die Gefährdungshaftung aus § 833 S. 1 BGB erfordert mit dem Kausalitätsmerkmal „durch ein Tier“ darüber hinaus, dass sich in dem Unfall eine **typische Tiergefahr** verwirklicht hat. Eine typische Tiergefahr äußert sich in einem der tierischen Natur entsprechenden unberechenbaren und selbständigen Verhalten des Tieres (vgl. BGH r+s 2006, 301). Diese Voraussetzung dürfte erfüllt sein, wenn ein Pferd – wie hier – aufgescheucht wird, unkontrolliert flüchtet und dabei mit einem Menschen kollidiert.

3. B dürfte sich aber wirksam gem. **§ 833 S. 2 BGB exkulpiert** können.

a) § 833 S. 2 BGB räumt dem Tierhalter die Möglichkeit, sich von der Gefährdungshaftung des § 833 S. 1 BGB zu entlasten, dann ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht worden ist, das dem Beruf, der **Erwerbstätigkeit** oder dem Unterhalt des Tierhalters – d.h. einem wirtschaftlichen Zweck – zu dienen bestimmt, also ein **Nutztier** ist. Tiere, die aus Liebhaberei oder zu sonstigen ideellen Zwecken wie z.B. zur Ausübung des Reitsports gehalten werden, ohne dass der Halter aus ihrer Nutzung seinen Erwerb bezieht, werden von der Vorschrift nicht erfasst. Unter Erwerbstätigkeit i.S.d. § 833 S. 2 BGB ist jede Tätigkeit zu verstehen, die auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Tätigkeit objektiv darauf angelegt ist und subjektiv von der Absicht getragen wird, Gewinn zu erzielen. Die bloße Gewinnerzielungsabsicht als solche, die in den objektiven Umständen keinen Niederschlag findet, genügt dagegen nicht. Vielmehr muss zumindest im Ansatz die realistische Möglichkeit bestehen, dass der Tierhalter – ggf. nach einer gewissen Anlaufzeit – auf Dauer gesehen aus seiner Tätigkeit Gewinne erwirtschaftet (vgl. BGH r+s 2017, 269, 270). B betreibt eine Pferdezucht im Nebengewerbe. Er züchtet Pferde, um sie gewinnbringend zu verkaufen. Seine Tätigkeit ist also subjektiv auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Aber auch objektiv dürften die genannten Voraussetzungen zu bejahen sein: Während des fünfjährigen Bestehens der Pferdezucht hat B zwar in den ersten drei Jahren zunächst Verluste erwirtschaftet. Nach seinen eigenen Angaben resultierten die Verluste nur aus einer Negativdifferenz zwischen den gerade in der Gründungs- und Anfangsphase eines Unternehmens hohen Investitionskosten und dem erzielten Umsatz. In den ergangenen beiden Jahren hat B aber bereits Gewinne erzielt. Da sich die Investitionskosten mittlerweile amortisiert haben, dürfte eine realistische Chance bestehen, dass B nun dauerhaft aus der Pferdezucht Gewinne erwirtschaften wird.

Der Annahme einer Erwerbstätigkeit des B i.S.d. § 833 S. 2 BGB dürfte nicht entgegenstehen, dass B die Pferdezucht nur als Nebengewerbe betreibt und diese im Hinblick auf die geringe Dimension der daraus zu erwirtschaft-

tenden Gewinne nicht geeignet ist, seinen Lebensunterhalt zumindest zu einem erheblichen Anteil zu tragen und eine wesentliche Grundlage seines Erwerbs zu bilden (vgl. BGH a.a.O.). Für eine derartige Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 833 S. 2 BGB finden sich weder im Wortlaut noch im Sinn und Zweck der Nutztierprivilegierung irgendwelche Anhaltspunkte (vgl. BGH a.a.O.). A.A. vertretbar (so etwa OLG Düsseldorf VersR 1995, 186; Staudinger/Eberl-Borges, BGB, Neub. 2012, § 833 Rn. 129). Aus anwaltlicher Sicht sollte (unter Hinweis auf bestehende abweichende Auffassungen in Rspr. und Lit.) die dem Mandanten günstige Ansicht vertreten werden.

**b)** Den Darlegungen des B, den insoweit gem. § 833 S. 2 BGB die Darlegungs- und Beweislast trifft, dürfte hinreichend zu entnehmen sein, dass er als Tierhalter bei der **Beaufsichtigung** des Pferdes **die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet** hat. Als Tierhalter ist B für die sichere Unterbringung seiner Pferde verantwortlich. Er ist insbesondere verpflichtet, für eine ausreichend sichere Einzäunung der Anlagen zu sorgen, in denen sich seine Pferde aufhalten, wenn von ihnen Gefahren für Dritte ausgehen können. Die Erfüllung dieser Pflicht soll jedoch in erster Linie dazu dienen, ein Entweichen der Tiere nach außen, etwa von der Koppel oder Weide, auf Dritten zugängliches Gelände oder Straßen zu verhindern, da erfahrungsgemäß in einem solchen Fall mit schweren Unfällen zu rechnen ist (vgl. BGH NJW-RR 1992, 981; BGH r+s 2017, 269, 270). Allerdings muss **nicht jeder abstrakten Gefahr** durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden; Sicherungen von absoluter Wirksamkeit sind kaum möglich. Es bedarf nur solcher Sicherungsmaßnahmen, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf und die nach den Umständen **zumutbar** sind (vgl. BGH NJW-RR 1992, 981). Dementsprechend ist der Tierhalter nicht verpflichtet, alle theoretisch denkbaren, von dem Tier ausgehenden Gefahren von Dritten durch geeignete Sicherungsmaßnahmen abzuwenden; vielmehr muss er nur die allgemein üblichen und im Verkehr als ausreichend erachteten Sicherungsmaßnahmen einhalten (vgl. BGH NJW-RR 1992, 981; BGH r+s 2017, 269, 271).

**aa)** Unstreitig ist die von B gewählte Einzäunung der Weide mittels einer Konstruktion aus fünf Rohrstangen üblich und entspricht einer ordnungsgemäßen Pferdehaltung. Sie war geeignet, ein Entweichen der Pferde zu verhindern. Die Abschränkung konnte also ihre vordringliche Aufgabe erfüllen. Im Hinblick auf den Publikumsverkehr im Ferienressort des B hatte der Zaun aber auch die weitere Funktion, für eine deutliche Trennung zwischen den Tieren und sich ihnen – etwa zum Betrachten – nähernden Personen zu sorgen, um Letztere von einer gefahrbringenden Annäherung an die Pferde abzuhalten. Hierzu dürfte sie in ausreichendem Maße geeignet gewesen sein. Sie war optisch klar als Grenze zu der Pferdeweide zu erkennen. Sie stellte zwar kein unüberwindbares Hindernis dar. Eine derartige Umzäunung, die jedes unbefugte Eindringen auf die Weide physisch unmöglich macht, dürfte von B nicht zu verlangen gewesen sein (vgl. BGH NJW-RR 1992, 981, 982, dort auch zum Folgenden). Ein Landwirt muss nur Schutzmaßnahmen ergreifen, die typische Gefahren von mit den Gegebenheiten eines landwirtschaftlichen Anwesens nicht hinlänglich vertrauten Betriebsfremden abwehren können, soweit sich die dritten Personen nicht geradezu offensichtlich leichtfertig verhalten.

**bb)** B vermietet auf seinem Anwesen Ferienwohnungen und musste sich daher auch auf den Besuch von Familien mit Kindern einstellen. Er dürfte aber nicht damit gerechnet haben müssen, dass kleine Kinder unter dem Zaun in die Weide hineinkriechen und sich Zugang zu den dortigen Pferden verschaffen (vgl. BGH a.a.O.). Weder aus dem Vortrag des K noch aus den sonstigen Umständen ist ersichtlich, dass B Grund zu der Annahme hatte, kleine Kinder würden ohne Aufsicht und unbefugt das der Tierhaltung dienende Gelände, welches nicht zu dem Ferienressort gehört, als Spielplatz benutzen. Vielmehr konnte B davon ausgehen, dass, soweit sich **kleine Kinder** auf dem Anwesen aufhalten, dies **in Begleitung aufsichtsführender Personen** geschehen werde, etwa indem sie als Feriengäste unter der Obhut der jeweiligen begleitenden Personen (sorgeberechtigte Eltern oder sonstige Aufsichtspersonen) stehen. B konnte erwarten, dass seitens der für das Wohl der Kinder Verantwortlichen ein Mindestmaß an sorgfältiger Beaufsichtigung der beiden dreijährigen Kinder wahrgenommen werde, wenn sie auf dem der Pferdezucht dienenden Anwesen Fangen spielten. Unter diesen Umständen dürfte B nicht gehalten gewesen sein, die in üblicher Weise ausgestaltete Umzäunung der Weide durch besondere Maßnahmen zu verstärken und zu erweitern, um Kinder am Durchkriechen oder Überklettern zu hindern. Insbesondere dürfte eine vollflächige Undurchlässigkeit des Zauns nicht erforderlich gewesen sein. Die Höhe des Zaunes und der Abstand der Rohrstangen ließen allenfalls ein Eindringen durch Kleinkinder bis zu einem Alter von maximal vier Jahren zu. Bei einem solchen Kindesalter dürfte sich der Betreiber eines Ferienressorts auf eine präsente Aufsicht durch Erwachsene verlassen können, zumal sich die Weide außerhalb des für die Feriengäste bestimmten Bereichs befindet, in dem auch kleinere Kinder sich üblicherweise über einen kurzen Zeitraum ohne Eltern frei bewegen. A.A. vertretbar, etwa mit dem Argument, dass allein B dafür verantwortlich war, jegliches Eindringen von Unbefugten in die Weide zu verhindern, und seine Verantwortlichkeit nicht durch das Bestehen der elterlichen Aufsichtspflicht aus §§ 1626 Abs. 1 S. 1, 1631 Abs. 1 BGB reduziert wird. Aus anwaltlicher Sicht sollte eine dem Mandanten günstige Auffassung vertreten, aber auf das Risiko einer abw. gerichtlichen Meinung hingewiesen werden. Erhöhte Sicherungsmaßnahmen gegen ein Eindringen von kleinen Kindern in die Weide könnten von B allenfalls dann verlangt werden, wenn ihm bekannt gewesen wäre oder hätte bekannt sein müssen, dass Kinder unbefugt und ohne gehörige Aufsicht den Bereich der Pferdezucht zum Spielen benutzen, etwa an der Einzäunung der Weide herumklettern und sich dadurch Zutritt zu der Weide verschaffen (vgl. BGH a.a.O.). B gibt aber an, es sei vor dem streitgegenständlichen Vorfall noch nie zu einem vergleichbaren Ereignis gekommen.

**II. Mangels Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht durch B dürfte auch ein Schadensersatzanspruch aus dem subsidiär anwendbaren § 823 Abs. 1 BGB nicht in Betracht kommen.**

**J. Zweckmäßigkeitserwägungen:** M dürfte zu raten sein, sich durch rechtzeitige Anzeige der Verteidigungsbeitschaft (§ 276 Abs. 1 S. 1 ZPO) und Klageerwiderung (§ 276 Abs. 1 S. 2 ZPO) gegen die Klage zu verteidigen.